

- Bauraumüberschreitung in den gekennzeichneten Bereichen gem. Punkt C4.6 Nr. c) durch hervortretende Vorbauten wie Balkone, Erker, Loggien und weitere untergeordnete oberirdische Bauteile auf maximal einem Drittel der Fassadenlänge bis zu einer Tiefe von maximal 2,0 m zulässig.

